Offene Fragen nach dem Ende des Alles-oder-Nichts-Prinzips
Ausstrahlungen der Quotierung

Prof. Dr. Helmut Schirmer
Freie Universität Berlin
Fachbereich Rechtswissenschaft

Gliederung

I. Alles-oder-Nichts-Prinzip
1. Ausprägungen des Alles-oder-Nichts-Prinzips
a) Kausalität
b) Abgrenzung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit
2. Neuerungen im VVG 2008
a) Kausalität
b) Quotierung bei grober Fahrlässigkeit

II. Ausstrahlungen der Quotierung
1. Versicherung für fremde Rechnung
2. Mieterregress
a) Mitversicherung des Sachersatzinteresses
b) Regressverzicht des Gebäudeversicherers
3. Kaskoversicherung
a) Regress gegen den Kfz-Mieter
b) Regress gegen den berechtigten Fahrer
4. Rettungskostenersatz
5. Haftungsmildernde Vereinbarungen zwischen VN und Dritten: Dispositionsfreiheit des VN
6. Keine Quotierung bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

III. Zusammenfassung: Thesen

III. Zusammenfassung: Thesen

1. Auf mitversicherte Personen in der Versicherung für fremde Rechnung sind die Quotierungsregeln unmittelbar anwendbar: § 47 Abs. 1 VVG (früher § 79 Abs. 1 VVG a.F.).

2. Mieterregress

In der Gebäudeversicherung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ein Regressverzicht des VU gegenüber dem Mieter hergeleitet – nach altem Recht in Anlehnung an § 61 VVG (nur) bei leichter Fahrlässigkeit. Nach neuem Recht ist auch die Quotierung entsprechend § 81 Abs. 2 VVG zugunsten des grob fahrlässig handelnden Mieters anzuwenden. Der Regressverzicht ist eine mindere Form der Mitversicherung – eine Quasi-Versicherung, wie der BGH mit der Anwendung der Doppelversicherungsregeln (jetzt: mehrfache Versicherung) auf den Ausgleich zwischen Gebäudeversicherer des Vermieters und Haftpflichtversicherer des Mieters deutlich gemacht hat.

Der Gebäudeversicherer darf den grob fahrlässig handelnden Mieter nur in Höhe der Kürzungsquote in Regress nehmen.

3. Kaskoversicherung

In der Kaskoversicherung besteht schon seit 1971 eine ausdrückliche Regelung in den AVB: Kein Regress gegen den berechtigten Fahrer und den Mieter bei leichter Fahrlässigkeit – wiederum entsprechend § 61 VVG a.F.. Dieser Regressverzicht ist mit dem bisherigen Umfang in den AKB 2008 fortgeschrieben worden (A.2.15 AKB 2008) – ohne Berücksichtigung einer Quotierung bei grober Fahrlässigkeit.

a) Beim Mieter eines Kfz sollte die Frage der Quotierung entweder im Miet- oder im Kaskoversicherungsvertrag geregelt werden.

Ist das nicht der Fall, darf der Mieter erwarten, jedenfalls nicht schlechter als der VN nach dem VVG behandelt zu werden, dem die Quotierung zugutekommt. Hierfür spricht bei gewerblicher Vermietung die Mitfinanzierung der Kaskoversicherungsprämie, aber auch die Unmöglichkeit, als Mieter einen eigenständigen Versicherungsschutz als VN zu erhalten. Dieses Interesse läßt sich in den Kaskoversicherungsvertrag zwischen Vermieter/VN und VU projizieren, denen die rechtliche Situation bekannt ist. Daher ist im Ergebnis bei grober Fahrlässigkeit des Mieters der begrenzte Regress und nicht der Totalregress angemessen.

b) Der berechtigte Fahrer trägt nicht zur Finanzierung der Kaskoversicherungsprämie bei. Hier kann daher nur auf das Gleichstellungsargument zurückgegriffen werden:

Der berechtigte Fahrer solle nicht schlechter stehen als der VN. Diese Gleichstellung ist mit der Beschränkung des Regressverzichts auf leichte Fahrlässigkeit aufgegeben, durchbrochen worden. Es bleibt abzuwarten, ob die Unversicherbarkeit des Risikos durch den Fahrer selbst die frühere Gleichstellung auch auf die Quotierung bei grober Fahrlässigkeit zu erstrecken vermag, – wie sie hier begründet worden ist.

4. Beim Aufwendungsersatz ist die Quotierung entsprechend heranzuziehen, wenn der VN grob fahrlässig verkannt hat, daß er die Rettungsaufwendungen nicht für geboten halten durfte.

5. Die Dispositionsfreiheit des VN, mit Dritten haftungsmildernde Vereinbarungen zu schließen, wird durch die versicherungsrechtliche Quotierung grundsätzlich, allgemein nicht erweitert. Haftungsbegrenzungen bei grober Fahrlässigkeit „nach der Schwere des Verschuldens“ des Dritten braucht das VU nicht hinzunehmen.

6. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht ist keine Quotierung vorgesehen. Eine Alles-oder-Nichts-Situation kann jedoch auftreten, wenn im Rahmen der Vertragsanpassung die Rückwirkung des Risikoausschlusses auf den bereits eingetretenen Versicherungsfall bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschaltet wird (teleologische Reduktion).